

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 228-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1146

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften: 24

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 429/2015 vom 22. April 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



(Miss)erfolgter Polizeieinsatz bei der Miss-Schweiz-Wahl 2014

Am 11. Oktober 2014 fand auf dem Bundesplatz die Miss-Schweiz-Wahl statt. Eine Personen-Gruppe wollte Kritik an diesem Anlass kundtun, indem sie Transparente in die Höhe hielt und Flyer verteilte. Die Gruppe hat sich gewaltfrei und friedlich verhalten. Dennoch wurden diese Personen in kürzester Zeit von Polizisten eingekreist und abgeführt, mit Kabelbindern gefesselt und auf dem Posten zum Teil fotografiert und einer Nacktkontrolle unterzogen. Später wurden noch mehrere Personen zur DNA-Analyse aufgeboten.

Entnehmen von DNA-Proben ist ein schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Deshalb müssen die Behörden bei der Verwendung dieses Instruments vorsichtig und verhältnismässig vorgehen. Des Weiteren braucht es bei einem solch schweren Eingriff eine stichhaltige Rechtfertigung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchem Grund wurden die Personen, die gegen die Miss-Schweiz-Wahl protestiert haben, mit Kabelbindern gefesselt, und was rechtfertigt das Fotografieren und die Nacktkontrolle von zum Teil Minderjährigen?
2. Mit welcher Begründung werden nun von der Polizei DNA-Kontrollen durchgeführt?

3. Reicht der Tatbestand der Justizbehinderung, um ein so kostenintensives Verfahren wie die DNA-Analyse zu rechtfertigen?
4. Erachtet der Regierungsrat diesen Einsatz als gerechtfertigt und verhältnismässig?
5. Wenn das Vorgehen als nicht verhältnismässig eingestuft wird, was gedenkt der Regierungsrat gegen solche Einsätze zu unternehmen?
6. Ist eine unabhängige Drittuntersuchung der Ereignisse vorgesehen? Wenn nein, wieso nicht? Ist der Regierungsrat bereit, eine externe und unabhängige Drittuntersuchung der Ereignisse zu veranlassen? Wenn nein, wieso nicht?
7. Werden auch Personen, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder für eine Information vorgeladen sind, auf freiwilliger Basis DNA-Proben entnommen?
8. Wie vielen Personen wurden bis jetzt im Kanton Bern DNA-Proben entnommen?
9. Was geschieht mit diesen DNA-Proben?
10. Welche Möglichkeiten hat die Exekutive einer Gemeinde, wenn sie selbstständig einen Einsatz von Police Bern untersuchen lassen will?

Begründung der Dringlichkeit: Die Polizeigesetzrevision ist in der Vorbereitung. Allfällige Anpassungen hängen mit der Antwort des Regierungsrates zusammen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Als am Rande der Veranstaltung zur Miss-Schweiz-Wahl eine Gruppe von Demonstrierenden beim Bundesplatz konzentriert auftrat, verliessen verängstigte Zuschauer, darunter auch Familien mit Kindern, fluchtartig die Örtlichkeit. Die Demonstrierenden versuchten offensichtlich, mit ihrer Aktion die bewilligte Veranstaltung zu stören, skandierten Parolen und setzten zusätzlich ein Gashorn ein. Aus diesem Grund gingen fünf Polizisten zu den Demonstrantinnen und Demonstranten und forderten diese auf, den Platz zu verlassen. Die Gruppe verweigerte allerdings den Dialog mit der Polizei und setzte sich auf Kommando des Rädelsführers auf den Boden, wo sie sich verkelten. Als die Gruppe nach erneuten, zuerst an die Gruppe und dann an jede einzelne Person gerichteten, polizeilichen Aufforderungen nicht Folge leistete und sich bei der Auflösung der Blockade den Einsatzkräften teilweise mit Fusstritten widersetzte, wurden die Personen für eine nähere Kontrolle auf die Polizeiwache geführt. Anlässlich der Kontrolle wurden zwei Pfeffersprays sichergestellt.

Bei einem Teil der angehaltenen Personen wurde auf der Wache eine detaillierte Durchsuchung vorgenommen. Solche Personenkontrollen können – gestützt auf Artikel 36 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) oder gestützt auf Artikel 249ff der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) – erfolgen. Diese Kontrollen müssen im Einzelfall begründet und verhältnismässig sein.

Zu Frage 2 und 3:

Gemäss Artikel 255 Absatz 1 lit. a der StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Probe genommen und ein DNA-Profil einer beschuldigten Person erstellt werden. Die Entnahme einer DNA-Probe wird als erkennungsdienstliche Massnahme durch die Staatsanwaltschaft verfügt.

In Zusammenhang mit der Demonstration wurde der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung sowie Drohung und Gewalt gegen Beamte erfüllt. Im Nachgang verübte eine Gruppierung Sachbeschädigungen, wobei die Polizei eine Person anhalten konnte, welche der bereits zuvor kontrollierten Ansammlung angehörte. Diese Tatsachen rechtfertigen nach Ansicht des Regierungsrats das gewählte Vorgehen.

Zu Fragen 4 bis 6:

Wenn mehrere Personen gleichzeitig transportiert werden müssen, werden diese aus Sicherheitsgründen gefesselt, insbesondere wenn aus der angehaltenen Gruppierung auch Gewalt gegen die Polizei eingesetzt wurde. Die Polizei wurde zum Eingreifen gezwungen, da es die Demonstrierenden darauf anlegten, den bewilligten Anlass auf dem Bundesplatz aktiv zu stören. Den mehrfachen Anweisungen der Polizei widersetzte sich die demonstrierende Gruppierung aktiv, teilweise sogar mit Fusstritten.

Infolge der Kritik an den durchgeführten Personenkontrollen hat sich die Kantonspolizei sehr schnell dazu entschieden, den Einsatz von der Justiz als unabhängige Stelle auf mögliche strafrechtliche Verfehlungen hin überprüfen zu lassen.

Die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hat die Untersuchung gegen Angehörige der Kantonspolizei Bern in der Zwischenzeit eingestellt. In der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 31. März 2015 teilte diese mit, dass sowohl im Verhalten der fünf beschuldigten Mitarbeitenden als auch im Verhalten weiterer Mitarbeitenden der Kantonspolizei weder Verfehlungen gegen die Strafprozessordnung (StPO) noch gegen das Polizeigesetz erkannt wurden. Auch die Entkleidung sei rechtfertigbar gewesen und es lägen keine Hinweise auf «allenfalls andere strafbare Handlungen [...] vor.»¹

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat das Vorgehen der Polizei als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich werden Personen, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder für eine Information vorgeladen sind, keine DNA-Proben entnommen. Die Polizei kann jedoch gemäss Artikel 255 Absatz 1 lit. b der Strafprozessordnung zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von anderen Personen eine Probe nehmen und ein DNA-Profil erstellen.

¹ Medienmitteilung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2015.

Zu Frage 8:

Seit Beginn der separaten Erfassung von DNA-Entnahmen bei der Kantonspolizei im Jahr 2005 (weniger als 2 000 Entnahmen) und bis ins Jahr 2011 (zirka 3 000 Entnahmen) wurde jährlich eine leicht steigende Tendenz vermerkt. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 hielt sich die Zahl der DNA-Proben von Personen, die eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wurden, mit einem Wert von zirka 4 000 auf gleichbleibendem Niveau.

Zu Frage 9:

Die Aufbewahrung und Verwendung von erkennungsdienstlichen Unterlagen sind in Artikel 261 der Strafprozessordnung und im Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) klar geregelt. Die Kantonspolizei Bern hält sich an diese Vorgaben.

Weiter kann festgehalten werden, dass im Jahr 2013 insgesamt rund 1 250 durch die Kantonspolizei Bern erhobene DNA-Profile gelöscht wurden. Die Löschungen erfolgen dabei von Amtes wegen. Es bedarf keiner Löschanträge durch Drittpersonen.

Zu Frage 10:

Für Gemeinden bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um solche Polizeieinsätze nachträglich aufzuarbeiten:

Auf dem kommunalen Weg kann eine Gemeinde zu einem konkreten Einsatz einen Bericht der Kantonspolizei und mündlich Auskunft verlangen. Im vorliegenden Fall des Polizeieinsatzes anlässlich der Miss-Schweiz-Wahl wurden dem Gemeinderat und der Aufsichtskommission des Stadtrats durch die Regionalpolizei Bern die entsprechenden Auskünfte erteilt.

Bestehen Differenzen in der Wahrnehmung der Einsätze und wünschen Gemeinden eine kantonale Untersuchung, können sie beim Regierungsrat eine aufsichtsrechtliche Anzeige nach Artikel 101 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) einreichen.

An den Grossen Rat